

## B e g r ü n d u n g

zur 6. Änderung des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes  
" Triftstr. 1b " im Stadtteil Freudenberg

---

Der vom Rat der Stadt Freudenberg in seiner Sitzung am 14.2.1966 als Satzung beschlossene Bebauungsplan " Triftstraße 1b " im Stadtteil Freudenberg, wurde mit Verfügung des Regierungspräsidenten in Arnsberg vom 23.5.1966 genehmigt und nach der ortsüblichen Bekanntmachung am 21.6.66 rechtsverbindlich.


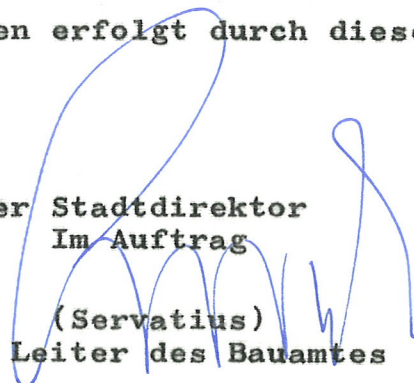
Der Planungs- u. Wirtschaftsförderungsausschuß der Stadt Freudenberg hat sich in seiner Sitzung am 6.8.1974 mit der Errichtung eines Kindergartens im Gebiet Triftstraße befaßt und beschlossen, hier eine qualifizierte Änderung durchzuführen, sodass auf dem stadteigenen Grundstück nach Durchführung des Änderungsverfahrens ein Kindergarten errichtet werden kann. Gleichzeitig wurde die Verwaltung beauftragt die bauliche Ausnutzung der Grundstücke an dem Stichweg zu überprüfen, weiter sollte eine Bautiefe auf dem westlichen Teil des bisherigen Friedhofsgelände noch als Wohnbaufläche ausgewiesen werden.

Der vorliegende Planentwurf sieht nunmehr die Ausweisung einer neuen Fläche für Gemeinbedarf, für die Errichtung eines Kindergartens, sowie 1<sup>4</sup> zweigeschossige Wohnhäuser vor.

Eine Erhöhung der Erschließungskosten erfolgt durch diese Änderung nicht.

Freudenberg, den 6.8.1974

Der Stadtdirektor  
Im Auftrag  
(Servatius)  
Leiter des Bauamtes



Planungs- u. Wirtschaftsförderungsausschusses  
14.6.1975

6. Änderung des Bebauungsplanes "Triftstr. 1b"  
im Stadtteil Freudenberg

Beschluß des Rates der Stadt Freudenberg  
am 28.10.1974 Punkt 10

1. Sachverhalt:

Der Regierungspräsident in Arnsherg hat mit Verfügung vom 17.3.1975 die 6. Änderung des Bebauungsplanes "Triftstr. 1b" im Stadtteil Freudenberg mit folgenden Auflagen beschlossen:

- a) Der Passus auf der Planzeichnung:  
" Der Text des mit Verfügung vom 23.5.1966 genehmigten und am 21.6.1966 rechtskräftig gewordenen Bebauungsplanes wird in seinem Wortlaut nicht geändert" ist zu streichen. Dafür ist der Plan im Rahmen der 1966 erteilten Genehmigung bezüglich Firstrichtung, Dachneigung und Ausnahmeregelung für die Zahl der Geschosse zu ergänzen.
- b) Die Sichtfläche an der östlichen Stichstraße ist bis zur grünen Straßenbegrenzungslinie zu erweitern.

Die Auflagen werden wie folgt begründet:

- zu a) Der angezogene "Text" der §§ 1 bis 5 (2) und 6 ist nicht erforderlich und verstößt somit gegen § 9 Satz 1 BBauG. Unnötiger Ballast sollte nicht weiter mitgeschleppt werden, er beeinträchtigt nur den zügigen Umgang mit dem neuen Plan. § 8 und § 9 sind teils gesetz- bzw. verordnungswidrig, teils bezüglich der Anwendung auf den Geltungsbereich der Änderung unklar. Vgl. hierzu RdVerf. vom 18.7.1969 - GZ: 34.2.1.11 Seite 3. Der Bebauungsplan ist eine Form der Satzung, bei der Zeichnung, Farbe und Schrift im Vordergrund stehen sollen.
- zu b) Die Sichtflächen (nämlich der Teil der nicht überbaubaren Grundstücksflächen, bei dem gem. § 14 (1) BauNV sichtbehindernde Nebenanlagen und Einrichtungen Kraft Satzung ausgeschlossen sind, wenn Sie höher als 60cm sind - was übrigens vom Fahrbahnrand zu messen ist - nicht Sichthindernisse schlechthin, wozu z.B. auch eine Passantengruppe werden könnte), müssen in gekrümmten Straßenzügen selbstverständlich auch Bereiche außerhalb der nach RAST bzw. RAL konstruierten Sichtdreiecke umfassen, damit der Zweck erfüllt wird.


2.) Stellungnahme der Verwaltung:

Die Verwaltung sieht im Nachkommen der Auflagen eine Verbesserung des Bebauungsplanes.

3. Beschlußvorschlag:

Der Planungs- u. Wirtschaftsförderungsausschuß empfiehlt dem Rat der Stadt Freudenberg den Auflagen der Genehmigungsverfügung des Regierungspräsidenten in Arnsherg vom 17.3.1975 AZ: 34.4.1.24-246/74 beizutreten.

Im Auftrag

 11.6.85

h

An den  
Regierungspräsidenten Arnberg

577 Arnberg  
Postfach


Herr Siebel

34.4.1.24-246/74 17.3.1975 4-60.2/61 26 01 24. Juni 1975

Betr.: 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1b "Triftstraße"  
im Stadtteil Freudenberg

Da sich die Sitzungstermine des Rates der Stadt Freudenberg durch die Neuwahl verschoben haben und die o.g. Änderung zwecks Fassung eines Beitrittsbeschlusses zu den Auflagen Ihrer Verfügung vom 17.3.1975 im Rat erst Anfang Juni 1975 behandelt werden kann, wird um Fristverlängerung bis 1.9.1975 gebeten.

Im Auftrag

  
84/6.75  
(Servatius)  
Leiter des Bauamtes